

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 186

Ilmenau, den 11. September 2020

Seite

Erste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen
Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion
aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

2

Herausgeber:	Redaktion:	Aufl.: 8
Der Präsident	Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderungssatzung zur Satzung

zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nr. 1des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) folgende Erste Änderungssatzung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 182/2020.

Der Senat hat die Erste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 am 8. September 2020 beschlossen. Der Präsident hat sie am 9. September 2020 genehmigt.

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 182/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 wird der Passus "Sommersemester 2020" ersetzt durch den Passus "Wintersemester 2020/2021".
- 2. § 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- 3. In § 2 (neu; bisher § 3) werden
- a) in Absatz 1 nach dem Passus "Sommersemester 2020" der Passus "und Wintersemester 2020/2021" ergänzt und redaktionell das Wort "gilt" durch das Wort "gelten" ersetzt.
- b) in Absatz 2 Satz 1, der erste Teil redaktionell wie folgt neu gefasst "Auf Antrag einer oder eines Studierenden werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021gemäß § 52 Absatz 5 Satz 1 ThürHG nicht auf die für sie bzw. ihn geltende Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Studierende bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester dem Studium aus nachstehenden Gründen nicht uneingeschränkt folgen konnte: …"

- c) in Absatz 3
- nach dem Wort "ist" der Passus "für jedes Semester gesondert" eingefügt und der Passus "Sommersemester 2020" ersetzt durch den Passus "des jeweiligen Semesters".
- d) in Absatz 4
- (1) in Satz 1
- (a) redaktionell das Wort "Wird" ersetzt durch das Wort "Werden"
- (b) nach dem Passus "Sommersemester 2020" der Passus "und Wintersemester 2020/2021" eingefügt

und

- (c) redaktionell der Passus "zählt es" ersetzt durch den Passus "zählen sie" ersetzt.
- (2) redaktionell in Satz 2 der Passus "des Semesters" durch den Passus "der Semester" ersetzt.
- 4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- 5. In § 3 (neu; bisher § 6) werden
- a) in Absatz 1
- (1) in Satz 1 nach dem Passus "das Sommersemester 2020" der Passus "und das Wintersemester 2020/2021" eingefügt.
- (2) in Satz 2 das Wort "wird" ersetz durch das Wort "werden" und nach dem Passus "Sommersemester 2020" der Passus "und das Wintersemester 2020/2021" eingefügt.
- (3) in Satz 3
- (a) redaktionell der Passus "nach §§ 20 und 21 PStO-AB" ersetzt durch den Passus "nach § 20 PStO-AB (Erstantritt) und 21 PStO-AB (Freiversuch, Notenverbesserung)",
- (b) der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst "wenn für die genannten Semester zugleich gemäß § 2 dieser Satzung eine Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit bzw. im Sommersemester 2020 eine Beurlaubung gemäß § 5 dieser Satzung in deren Fassung vom 12. Juni 2020 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 182/2020) erfolgt ist."
- b) in Absatz 2
- (1) redaktionell in Satz 1 nach dem Passus "§ 21" der Passus "Absatz 1" ersatzlos gestrichen,

- (2) nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
- "Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit "nicht bestanden" bewertet wurden.",
- (3) im letzten Satz redaktionell der Passus "§ 21 Absatz 3" ersetzt durch den Passus "§ 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 3" und vor dem Passus "Frei- und Notenverbesserungsversuchen" der Passus "Wiederholungsversuche sowie" eingefügt.
- c) nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

"Im Wintersemester 2020/2021 findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Antrag auf Annullierung einer erbrachten Abschlussleistung nur in Fällen einer Bewertung derselben mit "nicht bestanden" zulässig ist."

- 6. In § 4 (neu; bisher § 7) werden
- a) jeweils in Absätzen 2 bis 5 und 7 nach dem Passus "Sommersemester 2020" der Passus "und im Wintersemester 2020/2021" eingefügt.
- b) vor dem Passus "spätestens bis 30. Juni 2020" der Passus "für das Sommersemester 2020" und nach demselben Passus der Passus "und für das Wintersemester 2020/2021 spätestens bis 30. November 2020" eingefügt.
- 7. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- 8. In § 6 (neu, bisher § 10) und § 8 (neu, bisher § 12) werden jeweils nach dem Passus "im Sommersemester 2020" der Passus "und im Wintersemester 2020/2021" und vor dem Passus "um zwei Monate" das Wort "einmalig" eingefügt.
- 9. Redaktionell wird die Satzung den Vorgaben der Mitteilung des Präsidium 14/2020 "Empfehlungen zur geschlechtergerechten Sprache" entsprechend angepasst.

10. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Wintersemester 2020 in Kraft.

Ilmenau, den 9. September 2020

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler Vorläufiger Leiter der Technischen Universität Ilmenau